

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
in weisungsfreien Angelegenheiten einschließlich
der Kosten für die Leistungen des Gutachterausschusses**

Inhalt

- § 1 Kostenpflicht
- § 2 Kostenschuldner
- § 3 Kostenhöhe
- § 4 Auslagen
- § 4 a Zusätzliche Aufwendungen für Leistungen des Gutachterausschusses
- § 5 Entstehung der Kosten
- § 6 Zeitpunkt der Fälligkeit
- § 7 Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage:
Kommunales Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
in weisungsfreien Angelegenheiten einschließlich
der Kosten für die Leistungen des Gutachterausschusses**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. SächsGVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S.698), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 556), hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz am 22. Mai 2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Kostenpflicht**

Die Stadt Chemnitz erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten einschließlich der Leistungen des Gutachterausschusses Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

**§ 2
Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Auslagen im Sinne des § 4 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung

- des Verwaltungsaufwandes der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen,
- der Bedeutung der Angelegenheiten für die Beteiligten,

nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis. Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der festsetzenden Behörde.

Für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die weder einer Nichterhebung von Kosten entsprechend § 3 SächsVwKG oder einer Gebührenbefreiung nach § 4 SächsVwKG unterliegen noch im Kommunalen Kostenverzeichnis durch Ausweisung einer Verwaltungsgebühr bestimmt sind, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im Kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlung.

Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung im Kommunalen Kostenverzeichnis, so wird die Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr i. H. v. 5 EUR bis 25.000 EUR festgesetzt.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 SächsVwKG entstehen. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen
6. Aufwendungen für Druckleistungen auf besonderen Antrag (Ausfertigungen, Abschriften, Kopien u. Ä.)

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 4 a

Zusätzliche Aufwendungen für Leistungen des Gutachterausschusses

(1) Veranlasst der Antragsteller den Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens werden hierfür Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.

(2) Für zusätzlichen Aufwand (wie z. B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzliche Ausarbeitung auf Verlangen des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin) werden Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.

§ 5

Entstehung der Kosten

(1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen sie mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder nach Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 6

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Chemnitz einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7

Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten beschlossen am 18. Januar 2006, ausgefertigt am 24. Januar 2006, in der vom 03. Januar 2013 geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 01/13 vom 02. Januar 2013 außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
in weisungsfreien Angelegenheiten einschließlich
der Kosten für die Leistungen des Gutachterausschusses**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausfertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	13.09.95	16.11.95	24.11.95	25.11.95	Nr. 40/95	5.
1. Änderung	13.09.00	18.11.00	27.09.00	28.09.00	Nr. 39/00	21.
2. Änderung	16.05.01	23.05.01	30.05.01	31.05.01	Nr. 22/01	26.
3. Änderung	07.05.03	13.05.03	21.05.03	22.05.03	Nr. 20/03	41.
Satzung	18.01.06	24.01.06	01.02.06	02.02.06	Nr. 05/06	63.
1. Änderung	12.07.06	18.07.06	26.07.06	27.07.06	Nr. 30/06	66.
2. Änderung	04.11.09	26.11.09	09.12.09	10.12.09	Nr. 49/09	94.
redakt. Korr.	-	-	10.02.10		Nr. 06/10	96.
3. Änderung	12.12.12	14.12.12	02.01.13	03.01.13	Nr. 01/13	108.
Satzung	22.05.13	23.05.13	05.06.13	06.06.13	Nr. 23/13	110.
1. Änderung	18.09.13	19.09.13.	02.10.13	03.10.13	Nr. 40/13	111.
2. Änderung	08.07.15	09.07.15	22.07.15	23.07.15	Nr. 29/15	118.
3. Änderung	28.09.16	29.09.16	12.10.16	13.10.16	Nr. 41/16	121.

Anlage

Kommunales Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Leistung	Betrag in EUR
1		Allgemeine Verwaltung	
1	1	Schreibauslagen	
1	1.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten - je Seite für jede weitere Seite (angefangene Seiten werden voll berechnet)	0,50 0,15
1	1.2	Ausfertigung und Abschrift für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke, je angefangene Seite	0,05
1	1.3	Ausfertigung und Abschriften in elektronischer Form je Datei	2,50
1	1.4	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind als Auslagen nach § 12 SächsVwKG zu erheben.	
1	1.5	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach Tarifstellen 1.1 bis 1.4 können bis auf das 5-fache erhöht werden.
1	2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie, Schulzeugnis und dergleichen durch die Meldebehörde, die Bürgerservicestellen, das Standesamt oder das Stadtarchiv je Beglaubigung	5,00 Werden mehrere gleiche Abschriften, Fotokopien, Schulzeugnisse und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, wird für die zweite und jede weitere Beglaubigung eine Gebühr in Höhe von 2,50 EUR erhoben.
1	3	Ausstellung von Zeugnissen, Urkunden, Bescheinigungen, wenn nicht durch andere Tarifstellen festgesetzt.	10,10
1	4	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, auf besonderen Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers. je angefangene halbe Stunde	18,20 bis 39,50

10.400

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Leistung	Betrag in EUR
1	5	Akteneinsicht, Auszüge Einsicht in Akten, Karteien, Register, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind. je Vorgang/je Akte aus dem Bauakten- archiv/Denkmalarchiv zzgl. Aufwendungen (Kopien, Material u. Ä.)	9,10 bis 90,90
1	6	Niederschriften von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht, wenn nicht durch spezielle Regelungen anders bestimmt (Erhebung von Rechtsbehelfen ausgenommen). je Blatt	7,70 bis 19,30
2		Finanzverwaltung	
2	1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	11,80
2	2	Erstellen einer Saldenmitteilung	15,50
2	3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre pro Jahr	7,50
2	4	Auszüge aus Konten und Akten, ggf. inklusive deren Versand je angefangene halbe Stunde	20,20 bis 28,70
2	5	Ausstellen einer Hundesteuerersatzmarke	5,00
2	6	Bescheinigung nach § 7i Abs. 2 EStG und Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen nach § 10f Abs. 1 und 2, § 10g Abs. 3 und § 11b EStG	40,00 bis 1.000,00
2	7	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00
3		Recht, Sicherheit und Ordnung	
3	1	Fundsachen	
3	1.1	Ausstellung einer Negativbescheinigung für Versicherungszwecke	10,30
3	1.2	Verwaltungsgebühr für die Behandlung und Verwahrung von Fundsachen Mindestgebühr Höchstgebühr bei einem Schätzwert von über 10 – 50 EUR bei einem Schätzwert über 50 EUR Geldfunde über 50 EUR	5,00 500,00 5,00 10 % vom Schätzwert 10 %

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Leistung	Betrag in EUR
3	2	Auslagen bei Eheschließungen außerhalb der Dienststelle des Standesamtes: Villa Esche Parkstraße 58 Felsendome Rabenstein Weg nach dem Kalkwerk 4 Wasserschloss Klaffenbach Wasserschlossweg 8 Historische Straßenbahn Zwickauer Straße 164 Kapellchen Zeisigwald Forststraße 100	 25,40 38,80 25,00 19,30 19,30
4		Schule und Kultur	
4	1	gelöscht	
5		Soziales, Jugend und Kultur	
5	1	gelöscht	
6		Bauwesen	
6	1	Bescheinigung über Nichtbestehen, Nicht- ausüben (Verzicht) bzw. Wahrnehmen eines Vorkaufsrechtes nach Sächsischem Denk- malschutzgesetz bzw. Waldgesetz des Frei- staates Sachsen	30,30 bis 77,00
6	2	Bescheinigungen über Nichtbestehen oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach Baugesetzbuch	23,10 bis 138,80
6	3	Ausstellung einer Anliegerbescheinigung für ein Grundstück	64,20 bis 144,50
6	4	Wohnungsverwaltung Gemäß Sächsischem Belegungsrechtsgesetz (SächsBelG) vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 396), dem Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) sowie dem geförderten Mietwohnungsbau im Rah- men der Landesprogramme des Freistaates Sachsen	
6	4.1	Ablehnung einer Wohnberechtigungsbescheinigung	13,50

10.400

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Leistung	Betrag in EUR
6	4.2	Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung	
6	4.2.1	Bescheinigung ohne Vergünstigung	13,50
6	4.2.2	Inhaber Chemnitzpass	7,40
6	4.2.3	§ 27 Abs. 3 WoFG (Härtefall)	22,90
6	5	Zuweisung/Bestätigung einer Adresse	19,30 bis 193,00
6	6	Genehmigung einer Überfahrt	111,30 bis 333,80
6	7	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB	81,20 bis 243,50
6	8	Negativzeugnis gemäß § 172 BauGB (Erhaltungssatzung)	23,10 bis 46,30
6	9	Bereitstellung eines Löschwassernachweises bis DIN A4 (Papier) > DIN A4 bis DIN A3 (Papier)	26,60 31,60
6	10	Bestätigung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung und die ausreichende Löschwasserversorgung für Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 SächsBO	56,70
6	11	Erteilen einer schriftlichen Auskunft zu Erschließungsbeiträgen nach BauGB bzw. Ausbaubeiträgen nach KAG auf einem Formblatt	12,10 bis 48,20
6	12	Erteilung/Versagung der Zustimmung zu Medienverlegungen/Trassenbestätigungen, je Stunde	57,00
6	13	Gutachterausschuss	
6	13.1	Bodenrichtwert-/Marktrichtwertauskünfte	
6	13.1.1	schriftliche Auskunft über Richtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	20,00 je Richtwert
6	13.1.2	digitale Datenabgabe Richtwerte	100,00 Grundgebühr zzgl. 0,50 je Datensatz
6	13.2	Abgabe einer Richtwertkarte (analog)	
6	13.2.1	für den gesamten Zuständigkeitsbereich nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	60,00
6	13.2.2	Richtwertkarten älterer Jahrgänge	50 % von Tarifstelle 6.13.2.1
6	13.2.3	Teilkarten oder besondere Bodenrichtwertkarten (Sanierungsgebiet, Entwicklungsmaßnahmen)	20,00
6	13.3	Grundstücksmarktbericht nach § 12 Abs. 2 SächsGAVO	
6	13.3.1	Grundstücksmarktbericht aktuell	50,00
6	13.3.2	Grundstücksmarktberichte älterer Jahrgänge	50 % von Tarifstelle 6.13.3.1

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Leistung	Betrag in EUR
6	13.4	schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	
6	13.4.1	nach § 10 Abs. 1 SächsGAVO	bis zu 5 Kauffälle je 20,00 je weiteren Kauffall 10,00 mindestens 20,00
6	13.4.2	nach § 10 Abs. 4 SächsGAVO	30,00 je angefangene halbe Stunde
6	13.5	schriftliche Auskünfte über sonstige, zur Wertermittlung erforderliche Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit ImmoWertV, 2. Abschnitt, §§ 9 bis 14	20,00 je Auskunft
6	13.6	Erstattung von Gutachten	
6	13.6.1	über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 193 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie Rechten an Grundstücken, über die Höhe der Entschädigung für einen Rechtsverlust und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile nach § 193 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauGB	
6	13.6.1.1	bis 50.000	Mindestgebühr 700,00
6	13.6.1.2	über 50.000 bis 100.000	4,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 500,00
6	13.6.1.3	über 100.000 bis 250.000	3,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 600,00
6	13.6.1.4	über 250.000 bis 500.000	2,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 850,00
6	13.6.1.5	über 500.000 bis 2.500.000	1,5 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.100,00
6	13.6.1.6	über 2.500.000 bis 5.000.000	1,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 2.350,00
6	13.6.1.7	über 5.000.000 bis 25.000.000	0,5 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 4.850,00
6	13.6.1.8	über 25.000.000	0,25 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 11.100,00
	Anmerkungen:		
	(1)	Wird ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren erneut bewertet, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30 %.	

10.400

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Leistung	Betrag in EUR
	(2)	Bei Wertermittlungen mehrerer Grundstücke eines gleichen Antragstellers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.	
	(3)	Bei einer Wertermittlung zu einem Grundstück für unterschiedliche Stichtage sind der höchste ermittelte Verkehrswert in voller Höhe und die übrigen Verkehrswerte zur Hälfte zu addieren, die Gebühr ist aus der Summe zu errechnen.	
	(4)	Ist ein Grundstück mit einem oder mehreren Rechten belastet, errechnet sich die Gebühr aus dem Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks und einem Zuschlag von 20 %.	
	(5)	In den Gebühren sind alle Auslagen und eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von Tarifstelle 1.1.1 je Seite berechnet.	
	(6)	Sofern zur Wertermittlung der Verkehrswert von Rechten an Grundstücken ermittelt werden muss, errechnet sich die Gebühr aus dem Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks und einem Zuschlag von 20 %.	
6	13.6.2	über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BKleingG	750,00
6	13.6.3	über die ortsüblichen Nutzungsentgelte für vergleichbar genutzte Grundstücke nach § 7 Abs. 1 Satz 1 NutzEV	750,00
6	13.6.4	über Miet- und Pachtwerte, soweit nicht von den Tarifstellen 6.13.6.2 oder 6.13.6.3 erfasst	750,00
6	13.7	sonstige Amtshandlungen	
6	13.7.1	mit hohem Schwierigkeitsgrad	37,50 je angefangene halbe Stunde, mindestens 75,00
6	13.7.2	in allen übrigen Fällen	30,00 je angefangene halbe Stunde, mindestens 60,00
7		Öffentliche Einrichtung	
7	1	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang je angefangene halbe Stunde	23,00

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Leistung	Betrag in EUR
7	2	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung auf- grund einer Satzung	23,20 bis 834,60
7	3	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf, Aufhebung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarifgruppe 7, Tarifnummer 2 oder 6	23,00 bis 834,60
7	4	Ablehnung eines Antrages aufgrund einer Satzung oder eines Gesetzes je ange- fangene halbe Stunde	23,00
7	5	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmä- ßigen Verpflichtung	27,80 bis 834,60
7	6	Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung sowie deren Änderungen bzw. nachträgliche Auflagen je angefangene halbe Stunde	23,00
7	7	Feststellung einer satzungsmäßigen Ver- pflichtung je angefangene halbe Stunde	23,00